

## Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 43 vom Rhein-Herne-Kanal (Bau-km 32+360, Emschertalbrücke) bis Anschlussstelle Recklinghausen/Herten (B 225/Akkoallee, Bau-km 39+490) einschließlich

- Anpassung des Autobahnkreuzes Recklinghausen (A 43/A 2)
- Anpassung der A2 von Bau-km 446+143,5 bis Bau-km 447+800
- Anpassung der Anschlussstelle Recklinghausen-Hochlarmark, Bau-km 34+000 (K 29 Theodor-Körner-Straße)
- Verlegung der Wiesenstraße von Bau-km 37+970 bis Bau-km 38+130
- Teilverlegung der Kleinherner Straße von Bau-km 36+695 bis 36+960, der Straße Auf der Herne von Bau-km 36+700 bis Bau-km 37+100 und des Giebelswegs von Bau-km 34+470 bis Bau-km 34+690
- Anpassung des Geh- und Radwegs zwischen Rietstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Bau-km 37+500 bis 37+640
- Verlegung des Breuskesmühlenbachs an den Böschungsfuß der A 43, von Bau-km 37+725 bis Bau-km 38+335
- Verlegung des Grullbachs von Bau-km 34+470 bis Bau-km 34+660 und von Bau-km 35+075 bis Bau-km 35+270 sowie bei Bau-km 35+500
- Verlängerung, Verbreiterung bzw. Erneuerung folgender Brückenbauwerke im Zuge der A 43:
  - Unterführung des Rhein-Herne-Kanals, Bau-km 32+390
  - Unterführung der Emscher, Bau- km 32+470
  - Unterführung der DB Strecke, Bau-km 32+600
  - Unterführung der Zechenbahn Ewald-Kohle, Bau-km 32+900
  - Unterführung der Hochlarmarkstraße, Bau-km 33+124
  - Unterführung der Richardstraße, Bau-km 33+585
  - Unterführung der Theodor-Körner-Straße, Bau-km 34+127
  - Unterführung der Salentinstraße, Bau-km 34+475
  - Unterführung der Querstraße, Bau-km 35+307
  - Umbau des Kreuzungsbauwerks A 43/ A 2, Bau-km 35+578
  - Überführung der Straße Am Leiterchen, Bau-km 36+123
  - Überführung des Geh- und Radwegs Forststraße, Bau- km 36+684
  - Unterführung der Straße Am Stadion, Bau- km 37+103
  - Brückenbauwerk über die DB-Güterzugstrecke und der Straße Zum Wetterschacht, Bau-km 37+342
  - Unterführung der K 22 Friedrich-Ebert-Straße und des Geh- und Radweges in Bau-km 37+505
  - Unterführung der Rietstraße, Bau-km 37+651
  - Unterführung des Breuskesmühlenbachs, Bau-km 37+957
  - Unterführung der Wiesenstraße, Bau-km 38+111
  - Unterführung des Hochlartalweges, Bau-km 38+978 (keine Veränderung)
- Verbreiterungen der Brückenbauwerke im Zuge der A 2:
  - Unterführung der Hochstraße, Bau-km 446+477
  - Unterführung der DB-Strecke, Bau-km 446+540
  - Unterführung der Waldstraße, Bau-km 446+869
  - Überführung der K 22 Friedrich-Ebert-Straße, Bau- km 447+649

zusammen mit den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrsnetz, der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft, den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie notwendiger Folgemaßnahmen auch an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen, Gemarkungen Recklinghausen, Flur 326, 328, 422, 424, 433, 435, 437, 524, 526, 531, 533, 534, 535, 537, 631, 633, 635, 636, 637 und der Stadt Herne, Gemarkung Baukau, Flur 4.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen und in der Stadt Herne, Gemarkung Baukau beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **30.08.2010** bis **29.09.2010** in

**der Stadt Recklinghausen**  
**Technisches Rathaus, Westring 51**  
**2. OG, Raum 210 / 211**

während der Dienststunden

von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
und am Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13.10.2010** bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Westring 51, 45659 Recklinghausen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenige, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Ausbau der A 43 ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Im Auftrag

.....  
(Amtliches Veröffentlichungs-  
blatt der Gemeinde)

.....  
(Unterschrift)